

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Hinblick auf eine Erhöhung und Individualisierung des Personalschlüssels begehrt.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 2.047 weitere Personen mitzeichneten, endete am 30. Mai 2023.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 11. Juli 2023 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 16. Mai 2023 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Petentin fordert eine Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) im Hinblick auf eine Erhöhung und Individualisierung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen.*

*Ein wesentliches Ziel des KiTaG ist es, die Grundlage für eine transparente und vergleichbare Personalbemessung zu schaffen und so überall im Land für eine ausgeglichene und gleich gute Personalausstattung zu sorgen. Diese transparente und vergleichbare Personalbemessung gab es vor der Einführung der neuen Regelungen des KiTaG nicht, es bestanden große Unterschiede in der Personalausstattung zwischen den Kommunen.*

*Mit dem KiTaG wurde auf eine stundengenaue, platzbezogene Personalbemessung umgestellt, das heißt die Anzahl der Plätze und der Betreuungsumfang jedes Platzes werden zur Grundlage. Wie viele Plätze mit welchen Betreuungszeiten in einem Jugendamtsbezirk eingerichtet werden, ist wiederum Aufgabe der kommunalen Bedarfsplanung durch das für diesen Bezirk zuständige Jugendamt. Wenn festgelegt ist, wie viele Plätze welcher Alterskategorie und mit welchen Betreuungszeiten benötigt werden, wird davon ausgehend dann die Personalgrundausrüstung auf der Grundlage des KiTaG errechnet.*

*Nach § 21 Abs. 3 KiTaG gibt es drei Platzkategorien:*

- Plätze für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres (U2),*
- Plätze für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü2) sowie*
- Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.*

*Pro Platzkategorie gibt es bestimmte Personalquoten:*

- Pro Platz für ein Kind bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres: 0,263 Vollzeitäquivalente,*

- pro Platz für ein Kind ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 0,1 Vollzeitäquivalente sowie
- pro Platz für ein Kind vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 0,086 Vollzeitäquivalente.

*Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.*

*Für die Festlegung der jeweiligen Personalquoten wurde auf der Grundlage der bisherigen Regelungen zur Personalbemessung nach dem alten Kindertagesstättengesetz der Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft ermittelt, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung auf einem Platz der Kategorie U2, Ü2 oder Schulkind sicherstellen zu können. Auf der Grundlage der zuvor bestehenden, gruppenbezogenen gesetzlichen Regelungen für diejenigen Gruppentypen, die hauptsächlich die für das platzbezogene Personalbemessungssystem relevanten Alterskohorten enthalten, wurde zunächst ein Verhältnis „Plätze zu pädagogischer Fachkraft“ gebildet und daraus dann die Personalquote ermittelt. Die Gruppentypen wurden annahmegerichtet den neuen Alterskohorten U2, Ü2 und Schulkinder zugeordnet, da sich in den bisherigen Gruppentypen die Alterskohorten anders zusammensetzten als nach dem neuen Personalbemessungssystem. Nach den bisherigen Regelungen war vor allem die Unterscheidung in U3- und Ü3-Plätze maßgeblich. Da es allerdings möglich sein muss, dass ein Kind auf seinem Platz älter werden kann und gleichzeitig gewährleistet ist, dass die Personalbemessung der Plätze abbildet, dass für die Betreuung und Bildung jüngerer Kinder mehr Personal benötigt wird, sieht das Gesetz drei Platzkategorien vor.*

*In Rheinland-Pfalz kommen die meisten Kinder mit zwei Jahren in die Tageseinrichtung. Was die Personalbemessung betrifft, liegt der Ü2-Kategorie eine Mischkalkulation zugrunde, d. h. jeder Ü2-Platz enthält höhere Personalanteile für Zweijährige und geringere Personalanteile für ältere Kinder; daraus wurde ein Durchschnitt gebildet. Somit wurde die Personalausstattung, die für Zweijährige zur Verfügung steht, anteilig bei der Ermittlung der Ü2-Plätze berücksichtigt. Zweijährige brauchen selbstverständlich eine intensivere Betreuung als fünf- oder sechsjährige Kinder. Die Bemessung von 0,1 VZÄ je Platz bei sieben Stunden Betreuungszeit ist somit eine Mischgröße, die die unterschiedlichen Bedarfe der verschiedenen Altersjahrgänge abbildet. Zwei- und Sechsjährige werden in der Personalberechnung also nicht gleichgesetzt.*

*Neben der Personalgrundausrüstung kann eine Tageseinrichtung nach § 23 KiTaG weiteres Personal haben. Das sind vor allem die Wirtschaftskräfte, also Reinigungs- und Küchenpersonal. Sie unterstützen die Erzieherinnen und Erzieher insbesondere in der Mittagszeit, beim Kochen, Tisch vorbereiten und hinterher beim Aufräumen. So können sich die pädagogischen Fachkräfte auf die Arbeit mit dem Kind konzentrieren. Jede Tageseinrichtung kann so viele Wirtschaftskräfte einsetzen, wie sie begründet benötigt.*

*Selbstverständlich sind nicht in allen Tageseinrichtungen die Herausforderungen gleich. Erstmals stellt das Land nach § 25 Abs. 5 KiTaG deshalb ein Sozialraumbudget zur Verfügung. Über dieses Budget kann sozialräumlich bedingten individuellen Mehrbedarfen von Einrichtungen Rechnung getragen werden. Damit kann in den Tageseinrichtungen zusätzliches Personal wie bspw. für Kita-Sozialarbeit eingesetzt werden. Die Entscheidung, ob dieses Budget für eine Einrichtung verwendet wird, trifft das örtliche Jugendamt auf Basis seiner Konzeption.*

*Auf Grundlage der Betriebserlaubnisse lässt sich im Vergleich der Personalstellen vor und mit dem KiTaG allerdings insgesamt festhalten, dass in der weit überwiegenden Zahl der Jugendamtsbezirke im Saldo eine teils deutliche Anzahl von neuen Stellen zu verzeichnen ist. Über das ganze Land hinweg sind rechnerisch bisher rund 1.600 zusätzliche neue Stellen entstanden.*

*Natürlich ist uns bewusst, dass es auch im Bereich der Kindertagesstätten herausfordernder wird, geeignetes Personal - besonders auch in Vertretungssituationen - zu finden. Das zeigen uns auch die Rückmeldungen der Träger, die für das Personal in Kindertageseinrichtungen zuständig sind.*

*Sind pädagogische Fachkräfte oder auch Wirtschaftskräfte beispielsweise aufgrund Von Krankheit nicht vor Ort, so können ab dem ersten Tag Vertretungskräfte eingesetzt werden. Der Einsatz von Vertretungskräften wird ab dem ersten Tag durch Landesmittel bezuschusst. Es obliegt dem Einrichtungsträger als Verantwortlichem für die personelle, organisatorische und konzeptionelle Ausgestaltung des Betreuungsangebotes vor Ort, Vertretungskräfte hierfür einzustellen. Das KiTaG erlaubt es auch, Vertretungspools vorzuhalten. Dies kann in solchen Situationen hilfreich sein, um schnell auf Personalausfälle reagieren zu können. Für den Fall, dass es dennoch zu Personalunterschreitungen kommt, hält jeder Träger einen verbindlichen Maßnahmenplan vor, der mit dem jeweils zuständigen Jugendamt und dem LSJV abgestimmt ist und Teil der Konzeption einer Tageseinrichtung ist. Im Maßnahmenplan sind die jeweiligen, individuell festgelegten Ausgleichsmaßnahmen im Falle der Unterschreitung des einrichtungsspezifischen Stellenschlüssels festgehalten. Er kann zum Beispiel die Einschränkung des Betreuungsangebotes, der Betreuungszeiten und notfalls auch die Schließung einer Einrichtung vorsehen.*

*Insgesamt zeigt sich, dass auch das Arbeitsfeld der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen von dem deutschlandweiten Fachkräftemangel nicht ausgenommen ist. Das Schaffen angemessener Rahmenbedingungen für die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung ist eine gemeinsame Aufgabe aller Verantwortungsträger. Hieran beteiligt sich das Land in vielfacher Hinsicht: Es unterstützt die Träger in ihrer Funktion als Arbeitgeber in Tageseinrichtungen bei der Suche nach Fachkräften, indem es im Februar 2023 eine landesweite Fachkräftekampagne gestartet hat. Darüber hinaus wurde gemeinsam mit den Kita-Spitzen das „Aktionsforum zur Fachkräftesicherung und -gewinnung“ initiiert. Ziel des Aktionsforums ist es, zügig kurz- und mittelfristige Lösungen zu finden und in Eigenverantwortung umzusetzen, sodass dem Fachkräftemangel weiter entgegengewirkt wird. Außerdem wurde die Zahl der Ausbildungsplätze erhöht: Derzeit besuchen rund 6000 Schülerinnen und Schüler eine Fachschule für Sozialpädagogik, was einer Steigerung von ca. 20% gegenüber von vor 10 Jahren entspricht. Einen wesentlichen Anteil daran hat die berufsbegleitende Ausbildung, die das Land nach einem Modellversuch verstetigt hat. Sie ermöglicht den direkten Einstieg und Bezug zur Praxis und eine Vergütung während der gesamten Ausbildung. Dies trägt zur Steigerung der Attraktivität des Berufs bei. Das KiTaG enthält darüber hinaus weitere Maßnahmen, die helfen, den Beruf und auch die Ausbildung attraktiver zu machen. So werden Auszubildende nicht auf den Personalschlüssel angerechnet. Die Anzahl der Auszubildenden pro Kita ist durch das Gesetz nicht limitiert. Erstmals gibt es Zeitanteile für die Anleitung von Auszubildenden und Studierenden. Nicht zuletzt wurde erstmals ein festes Deputat für die Leitung jeder Kita gesetzlich verankert.*

*Eine Änderung der Gesetzeslage wird vor diesem Hintergrund als nicht erforderlich angesehen. Vielmehr ist entscheidend, dass die bestehenden Handlungsmöglichkeiten genutzt werden.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.